

Herrn Daniel Sieveke, MdL  
Vorsitzender des Innenausschusses  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

E-Mail: [daniel.sieveke@landtag.nrw.de](mailto:daniel.sieveke@landtag.nrw.de)

Ansprechpartnerinnen:

Regine Meißner, DST  
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-249  
Fax-Durchwahl: 0221/3771-809  
E-Mail: [regine.meissner@staedtetag.de](mailto:regine.meissner@staedtetag.de)  
Aktenzeichen: 32.09.03 N

Dr. Cornelia Jäger, StGB NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-226  
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292  
E-Mail: [cornelia.jaeger@kommunen.nrw](mailto:cornelia.jaeger@kommunen.nrw)

Cora Ehlert, StGB NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-233  
Fax-Durchwahl: 0211/4587-291  
E-Mail: [cora.ehlert@kommunen.nrw](mailto:cora.ehlert@kommunen.nrw)  
Aktenzeichen: 33.1.4-005/002

Datum: 22.08.2018/Jo

## **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Gesetzentwurf des Landesregierung, Drs. 17/2576**

**Ihr Schreiben vom 21. Juni 2018  
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Sieveke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfes der Landesregierung nebst Vorblatt, Synopse und Begründung und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung der Verweise in § 24 OBG an die Änderungen des Polizeigesetzes dient ausschließlich der Umsetzung der Vorgaben aus der Datenschutzgrundverordnung. Durch die Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen für die Arbeit der kommunalen Ordnungsbehörden, die über das hinausgehen, was nicht schon ohnehin durch die Datenschutzgrundverordnung umzusetzen ist.

Unsicherheiten gibt es allerdings bezüglich der Frage, ob für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Datenschutzgrundverordnung oder die JI-Richtlinie anzuwenden ist. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die nicht polizeiliche Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehörden-gesetz unmittelbar und vorrangig dem Geltungsbereich der Datenschutzgrundverordnung unterfällt. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden unterfallen dagegen der Geltung der JI-Richtlinie und

gem. § 35 Abs. 2 DSG NRW-neu den richtlinienbezogenen Regelungen des Teils 3 des DSG NRW-neu und ist jedoch von dieser Gesetzesanpassung nicht betroffen.

Nach unserer Kenntnis ist die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder bezüglich dieser Fragestellung jedoch offenbar geteilter Meinung. So wird in Bezug auf die Gefahrenabwehr einerseits vertreten, die JI-Richtlinie gelte für die polizeiliche Gefahrenabwehr, soweit diese auch der Verhütung von Straftaten diene. Für andere Gefahrenabwehrbehörden und die Ordnungsverwaltung gelte die Datenschutzgrundverordnung. Andererseits wird aber darauf hingewiesen, die JI-Richtlinie gelte für alle Behörden, die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen, soweit diese auch der Verhütung von Straftaten diene.

In Bezug auf Ordnungswidrigkeiten werden ebenfalls zwei Positionen vertreten. Für die Verhütung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sollte einheitlich die Datenschutzgrundverordnung angewendet werden. Andererseits wird vertreten, dass die JI-Richtlinie einheitlich anzuwenden sei.

In der kommunalen Praxis stellt dieser Tatbestand eine große Herausforderung dar, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus unterschiedlichen Gesetzen zu entnehmen.

2. Bedauerlich und aus unserer Sicht auch fachlich nicht nachvollziehbar ist, dass die im Ursprungsentwurf der Landesregierung enthaltene Änderung des OBG, die Zuständigkeit für Geschwindigkeitsüberwachungen und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen im Straßenverkehr auch auf die Mittleren kreisangehörigen Städte auszuweiten sowie die Überwachung mit semi-stationären Geräten durchführen zu können, im aktuellen Gesetzentwurf nicht enthalten ist. Der einschlägige § 48 Abs. 2 OBG sieht nach wie vor nur für Kreisordnungsbehörden und Große kreisangehörige Städte eine Kontrollmöglichkeit im fließenden Verkehr ausschließlich für die Überwachung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen sowie die Überwachung der Einhaltung bestimmter Zeichen nach der Straßenverkehrsordnung auf Antrag vor.

Geschwindigkeitsüberwachungen finden durch die derzeit zuständigen Kreisordnungsbehörden bei weitem nicht im erforderlichen Umfang statt, sodass es insbesondere im Interesse der Verkehrssicherheit geboten ist, die Zuständigkeit auf Mittlere kreisangehörige Städte auszuweiten. Unstreitig leistet eine erhöhte Kontrolldichte – neben präventiv wirkenden Maßnahmen – einen wichtigen Beitrag zur Unfallverhütung.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 24.04.2018 näher ausgeführt, sind Mittlere kreisangehörige Städte ohne weiteres in der Lage, derartige Kontrollen durchzuführen. Es entspricht dem dringenden Bedürfnis der Kommunen eigene Überwachungen vollziehen zu können, um u.a. auch auf Hinweise aus der Bevölkerung angemessen reagieren zu können.

Wie ebenfalls in unserer Stellungnahme vom 24.04.2018 beschrieben, können die derzeit allein zuständigen Kreisordnungsbehörden und die Polizei aufgrund personeller Engpässe nicht ausreichend flexibel kontrollieren. Vor allem die Polizei ist durch zunehmende Aufgaben – u.a. durch den Bereich der Terrorismusbekämpfung – weitgehend ausgelastet. Keinesfalls darf jedoch in der Bevölkerung der Eindruck entstehen, dass Kapazitätsverlagerungen auf Kosten der Verkehrssicherheit vorgenommen werden. Auch deshalb ist eine

Zuständigkeitserweiterung geeignet, die Verkehrssicherheit weiterhin bestmöglich zu gewährleisten.

Soweit ausreichende personelle und sächliche Ressourcen bei den Mittleren kreisangehörigen Städten vorhanden sind und die Kontrolldichte vor Ort auf ein zufriedenstellendes Maß angehoben werden kann, könnte dem durch die optionale Wahrnehmung einer Zuständigkeit zur Verkehrsüberwachung durch Mittlere kreisangehörige Kommunen begegnet werden. Von daher hatten wir angeregt, eine Zuständigkeitsübertragung „auf Antrag“ in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Fehlende oder nur sehr sporadisch durchgeführte Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen oder Unfallschwerpunkten sind sowohl für betroffene Kommunen als auch für Bürgerinnen und Bürger unbefriedigend und unverständlich, insbesondere weil überhöhte Geschwindigkeit nach wie vor die Hauptunfallursache ist.

Umso weniger ist es für uns nachvollziehbar, weshalb die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Geschwindigkeitsüberwachung für Mittlere kreisangehörige Städte im aktuellen Entwurf nicht mehr enthalten ist. Wir appellieren daher dringend an das Land, zu dem aus fachlicher Sicht begrüßenswerten Ursprungs-Entwurf zurückzukehren und diesen ggf. durch Antragsersfordernis einzuschränken. Hierdurch könnte ein effektiver Beitrag zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Verkehrssicherheit in NRW geleistet werden.

Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über Diesel-Fahrverbote wäre eine eigene Kontrollmöglichkeit verkehrsbeschränkender Maßnahmen über die stichprobenhafte Überprüfung hinaus außerordentlich wichtig. Damit könnten auch bereits aktuell schon bestehende verkehrsbeschränkende Maßnahmen (z.B. „Durchfahrtsverbote für Kraftfahrzeuge über 3,5 t oder zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone) ihre emissionsmindernde Wirkung voll entfalten.

Was die ursprünglich vorgesehene Befugnis zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen mit semi-stationären Geräten anbelangt, würde dies die Möglichkeiten der Kreisordnungsbehörden und Großen kreisangehörige Städte zur Geschwindigkeitsüberprüfung erheblich erweitern und damit einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit, aber auch zum Lärmschutz leisten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass viele Verkehrsteilnehmer vor ihnen bekannten stationären Anlagen stark abbremsen und direkt danach wieder beschleunigen, was kontraproduktiv für Lärmschutz und Luftreinhaltung ist. Messungen der Polizei kurz hinter fest installierten Anlagen haben diesen Eindruck bestätigt. Mit einer semi-stationären Anlage könnte man zeitlich begrenzt zusätzliche Kontrollen durchführen, um das Beschleunigen hinter dem Blitzer ergänzend zu ahnden. Allein das Wissen um diese Messmöglichkeiten könnte zu einer Verhaltensänderung bei Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern führen.

Vor diesem Hintergrund halten wir die Wiederaufnahme der ursprünglich vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten (auch für Mittlere kreisangehörige Städte) für dringend geboten und hoffen auf eine entsprechende Ergänzung im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Uda Bastians  
Beigeordnete  
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland  
Beigeordneter  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen